B E S C H L U S S V O R L A G E

öffentlich

Nr.: 21/2026

Verbandsversammlung

Federführender Fachbereich: BG / Rechtsangelegenheiten

Verfasser: Frau Groß

Datum: 19.10.2026

Gegenstand der Vorlage:

13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012 - *(Änderung des § 15 Abs. 1 Ziff. I der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) – Klarstellung zur Anzahl und Zuordnung sonstiger Einheiten (SE), Definition Wohneinheiten (WE))*

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012.

Beschlussergebnis:

Sitzung am: 17.11.2026 TOP: 9

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in der derzeit gültigen Fassung entfallen auf die nachfolgenden Verbandsmitglieder die jeweils ausgewiesenen Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Ja	Nein	Enthaltung
Stadt Blankenburg	1			
Stadt Ilsenburg	3			
Gemeinde Nordharz	2			
Stadt Oberharz am Brocken	4			
Stadt Wernigerode	10			
Gesamt:	**20**			

Abstimmungsergebnis: Der Beschluss wurde angenommen / abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Mit der Einführung der Grundgebühr für sonstige Einheiten im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ist eine eindeutige und einheitliche Zuordnung der gebührenpflichtigen Einheiten erforderlich.
Die derzeitige Satzungsregelung enthält Bestimmungen zur Bemessung der Grundgebühr anhand der Nennweite des Trinkwasserzählers. Insbesondere ist geregelt, dass bei Zuordnung mehrerer Trinkwasserzähler zu einer sonstigen Einheit für die Festsetzung der Grundgebühr ausschließlich die Nennweite des größten Zählers maßgeblich ist.
Für die praktische Anwendung stellt sich darüber hinaus die Frage, unter welchen Voraussetzungen mehrere sonstige Einheiten auf einem Grundstück oder innerhalb eines Gebäudes vorliegen können. Dies betrifft insbesondere Grundstücke, auf denen mehrere gewerbliche oder sonstige Nutzungen bestehen, beispielsweise eine Tankstelle und ein eigenständig betriebener Imbiss.
Eine ausdrückliche Klarstellung in der Satzung soll sicherstellen, dass die Anzahl der sonstigen Einheiten nicht allein von der Grundstücksgrenze oder dem Vorhandensein eines gemeinsamen Anschlusses beziehungsweise Wasserzählers abhängig gemacht wird. Maßgeblich sollen vielmehr die satzungsrechtlichen Kriterien und die tatsächlichen Nutzungs- und Betriebsverhältnisse sein.
Die Änderung dient der rechtssicheren, nachvollziehbaren und einheitlichen Anwendung der Grundgebührenregelung im gesamten Verbandsgebiet.
Durch die Ergänzung soll insbesondere klargestellt werden, dass mehrere selbstständige Nutzungs- oder Betriebseinheiten auf einem Grundstück grundsätzlich getrennt als sonstige Einheiten erfasst werden können. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass allein räumliche Trennungen oder unterschiedliche Nutzungszwecke automatisch zu einer Mehrfachveranlagung führen.
Die Satzung soll damit eine einheitliche Grundlage für die Erfassung und Abrechnung schaffen und die Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte gewährleisten.

Änderungen sind **farblich blau markiert**.

Artikel 1

Derzeitige Fassung § 15 Abs. 1 Ziffer I.

§ 15
Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den zentralen Kläranlangen setzt sich aus der Grundgebühr (nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten) und der Mengengebühr zusammen:

I) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung und Unterhaltung (Vorhaltung) der zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Sie wird nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten, die sich nach der Wassermessgröße richten, ermittelt.

b) Die Grundgebühr für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße. Eine SE wird über die Nennweite des jeweils größten Trinkwasserzählers definiert. Sind einer SE mehrere Zähler zugeordnet, ist für die Festsetzung der Grundgebühr ausschließlich die Nennweite des größten Zählers maßgebend.

Die Grundgebühr für sonstige Einheiten beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich für

Nennweite DN (mm)	Dauerdurchfluss Q3 (m³/h) nach MID 2004/22/EG	in EURO

Hauswasserzähler	20 (3/4")	4	6,00
Hauswasserzähler	25 (1")	10	15,01
Hauswasserzähler	40 (1 ½")	16	24,01
Großwasserzähler	50	25	37,51
Großwasserzähler	80	63	94,53
Großwasserzähler	100	100	240,09
Großwasserzähler	150	250	375,14
Verbundwasserzähler	50	25	37,51
Verbundwasserzähler	80	63	94,53
Verbundwasserzähler	100	100	240,09
Verbundwasserzähler	150	250	375,14

Geänderte Fassung § 15 Abs. 1 Ziffer I.

§ 15
Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den zentralen Kläranlagen setzt sich aus der Grundgebühr nach Wohneinheiten (WE) und sonstigen Einheiten (SE) sowie der Mengengebühr zusammen:

I. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung und Unterhaltung (Vorhaltung) der zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Sie wird nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten, die sich nach der Wassermessgröße richten, ermittelt.

a) Eine Wohneinheit (WE) ist eine in sich abgeschlossene, überwiegend zu Wohnzwecken bestimmte Einheit, die nach ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung zur selbständigen Haushaltsführung geeignet ist. Jede selbständige Wohneinheit wird als eine WE berücksichtigt.
Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit erhoben und beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich

jeweils 1 Wohneinheit (WE) 6,00 €

b) Eine sonstige Einheit (SE) ist eine selbständig zu berücksichtigende Nutzungseinheit eines Grundstücks, die nicht als Wohneinheit (WE) anzusehen ist und deren Schmutzwasser über die öffentliche Einrichtung des Verbandes beseitigt wird. Eine sonstige Einheit liegt insbesondere bei einer selbständigen gewerblichen, freiberuflichen, öffentlichen oder sonstigen Nutzung vor, soweit diese gegenüber anderen Nutzungen räumlich, funktional oder organisatorisch eigenständig und abgrenzbar ist.
Mehrere selbständige sonstige Nutzungseinheiten auf einem Grundstück werden jeweils als gesonderte SE berücksichtigt.
Dies gilt auch dann, wenn mehrere SE über einen gemeinsamen Hausanschluss oder über einen gemeinsamen Trinkwasserzähler versorgt werden.
Für jede SE wird eine gesonderte Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr für eine SE richtet sich nach der Nennweite des der SE zugeordneten Trinkwasserzählers.
Sind einer SE mehrere Trinkwasserzähler zugeordnet, ist für die Festsetzung der Grundgebühr ausschließlich die Nennweite des jeweils größten Wasserzählers maßgebend.
Werden mehrere SE über einen gemeinsamen Trinkwasserzähler versorgt, ist für die Bemessung der Grundgebühr jeder SE die Nennweite dieses gemeinsamen Trinkwasserzählers zugrunde zu legen.

Die Grundgebühr für sonstige Einheiten beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich für

	Nennweite DN (mm)	Dauerdurchfluss Q3 (m³/h) nach MID 2004/22/EG	in EURO
Hauswasserzähler	20 (3/4")	4	6,00
Hauswasserzähler	25 (1")	10	15,01
Hauswasserzähler	40 (1 ½")	16	24,01
Großwasserzähler	50	25	37,51
Großwasserzähler	80	63	94,53
Großwasserzähler	100	100	240,09
Großwasserzähler	150	250	375,14
Verbundwasserzähler	50	25	37,51
Verbundwasserzähler	80	63	94,53
Verbundwasserzähler	100	100	240,09
Verbundwasserzähler	150	250	375,14

Artikel 2

§ 25 Inkrafttreten

Die 13. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Artikel 3

Beschlussempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung den Beschluss der 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012.

Heinrichs
komm. Verbandsgeschäftsführer

Anlage
13. Änderung der ABAS

13. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012

Aufgrund der §§ 5,8,11,45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und der §§ 78ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.11 2026 folgende 13. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 15 Gebührensätze Absatz (1) I. wird wie folgt neu gefasst:

§ 15
Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den zentralen Kläranlagen setzt sich aus der Grundgebühr nach Wohneinheiten (WE) und sonstigen Einheiten (SE) sowie der Mengengebühr zusammen:

I. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung und Unterhaltung (Vorhaltung) der zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Sie wird nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten, die sich nach der Wassermessgröße richten, ermittelt.

a) Eine Wohneinheit (WE) ist eine in sich abgeschlossene, überwiegend zu Wohnzwecken bestimmte Einheit, die nach ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung zur selbständigen Haushaltsführung geeignet ist. Jede selbständige Wohneinheit wird als eine WE berücksichtigt.
Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit erhoben und beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich

jeweils 1 Wohneinheit (WE) 6,00 €

b) Eine sonstige Einheit (SE) ist eine selbständig zu berücksichtigende Nutzungseinheit eines Grundstücks, die nicht als Wohneinheit (WE) anzusehen ist und deren Schmutzwasser über die öffentliche Einrichtung des Verbandes beseitigt wird. Eine sonstige Einheit liegt insbesondere bei einer selbständigen gewerblichen, freiberuflichen, öffentlichen oder sonstigen Nutzung vor, soweit diese gegenüber anderen Nutzungen räumlich, funktional oder organisatorisch eigenständig und abgrenzbar ist.

Mehrere selbständige sonstige Nutzungseinheiten auf einem Grundstück werden jeweils als gesonderte SE berücksichtigt.
Dies gilt auch dann, wenn mehrere SE über einen gemeinsamen Hausanschluss oder über einen gemeinsamen Trinkwasserzähler versorgt werden.
Für jede SE wird eine gesonderte Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr für eine SE richtet sich nach der Nennweite des der SE zugeordneten Trinkwasserzählers.
Sind einer SE mehrere Trinkwasserzähler zugeordnet, ist für die Festsetzung der Grundgebühr ausschließlich die Nennweite des jeweils größten Wasserzählers maßgebend.
Werden mehrere SE über einen gemeinsamen Trinkwasserzähler versorgt, ist für die Bemessung der Grundgebühr jeder SE die Nennweite dieses gemeinsamen Trinkwasserzählers zugrunde zu legen

Die Grundgebühr für sonstige Einheiten beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich für

	Nennweite DN (mm)	Dauerdurchfluss Q3 (m³/h) nach MID 2004/22/EG	in EURO
Hauswasserzahler	20 (3/4“)	4	6,00
Hauswasserzahler	25 (1“)	10	15,01
Hauswasserzähler	40 (1 ½“)	16	24,01
Großwasserzahler	50	25	37,51
Großwasserzahler	80	63	94,53
Großwasserzähler	100	100	240,09
Großwasserzahler	150	250	375,14
Verbundwasserzahler	50	25	37,51
Verbundwasserzahler	80	63	94,53
Verbundwasserzahler	100	100	240,09
Verbundwasserzahler	150	250	375,14

Artikel 2

§ 25
Inkrafttreten

Die 13. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der offentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den

Heinrichs
komm. Verbandsgeschäftsführer